

Im Laufe des Jahres 1874 sind jedoch die Eintragungen in das Handelsregister auch noch in denjenigen öffentlichen Blättern zu veröffentlichen, welche etwa außer den unter Ziff. 1 bezeichneten Blättern durch die von den Justizämtern im Dezember des vorigen Jahres erlassenen Bekanntmachungen hierzu bestimmt worden sind.

W e r a, am 17. Januar 1874.

Königliches Ministerium.
v. H a r b o u.

S e m m e l.
